

Überprüfungsverfahren - Elektronischer Fragebogen

Assoziierte Unternehmen - Equity-Methode

Frage 1:

Die Equity Methode ist nicht beschrieben - unter anderem ist unklar, ob im Zeitpunkt des Erwerbs eine Neubewertung der Nettoaktiven durchgeführt werden soll und wie ein Goodwill und Fremdwährungseffekte zu behandeln sind.

Sollen zusätzliche Vorgaben für die Anwendung der Equity-Methode gemacht werden?

Frage 2:

Es stellt sich die Frage ob ein Unternehmen, welches Goodwill aus vollkonsolidierten Beteiligungen mit dem Eigenkapital verrechnet, auch Goodwill aus der Anwendung der Equity-Methode mit dem Eigenkapital verrechnen muss.

Sollen FER-Anwender Goodwill (Vollkonsolidiert und Equity-Methode) zwingend konsistent behandeln müssen?

Oder soll je ein individuelles Wahlrecht bestehen für Tochtergesellschaften bzw. mittels der Equity-Methode erfasste Gesellschaften?

Frage 3:

Die einheitlichen, FER-konformen konzerninternen Richtlinien gelten für Voll- und Quotenkonsolidierung. Nicht erwähnt werden dagegen Assoziierte Organisationen (Equity-Methode).

Sollen einheitliche, FER-konformen Richtlinien auch für Assoziierte Organisationen gelten, welche mittels der Equity-Methode erfasst werden?

Frage 4:

Bisher bestehen keine Offenlegungspflichten bezüglich Details der Bilanz- und Erfolgsrechnung von Gemeinschaftsorganisationen und nach der Equity-Methode erfasster Assoziierter Organisationen.

Wäre ein solcher Ausweis sinnvoll?

Nur für Gemeinschaftsorganisationen oder auch für assoziierte Organisationen?

Falls ja, welchen Angaben sollten offen gelegt werden?

Akquisition und Devestition / Goodwill

Frage 5:

Die Behandlung von „Step-Akquisitionen“ (Kontrollerwerb in Schritten, Auskäufe von Minderheiten) ist bisher nicht geregelt.

Sehen Sie diesbezüglich Regelungsbedarf?

Frage 6:

In der Praxis gibt es verschiedene Auslegungen betreffend der in Ziffer 14 vorgegebenen Neubewertung der übernommenen Nettoaktiven.

Braucht es zusätzliche Richtlinien zur Bewertung der Aktiven / Passiven zu aktuellen Werten?

Sollen allfällige zusätzliche Richtlinien für alle FER-Anwender gelten? Oder allenfalls nur für Gesellschaften welche Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen?

Frage 7:

In der Praxis stellt sich die Frage, ob ein mit dem Eigenkapital verrechneter Goodwill auch im Fall der Liquidation / Stilllegung einer Geschäftstätigkeit in der Erfolgsrechnung zu erfassen ist (Recycling des Goodwills).

Soll Goodwill bei Liquidation und Stilllegung in der Erfolgsrechnung erfasst werden?

Gibt es andere Sachverhalte welche einer Veräusserung gleichgesetzt werden sollten?

Frage 8:

Die Offenlegung einer Goodwill-Herleitung (inkl. Kaufpreis) ist bisher nicht explizit gefordert.

Sollen die Offenlegungsanforderungen neu eine Herleitung des Goodwills (inkl. Kaufpreis) vorsehen? Bitte auswählen Ja Nein
Sehen Sie andere, ergänzende Offenlegungen (z.B. Umsatz erworbener Gesellschaften, etc.)?

Sollen zusätzliche Offenlegungspflichten allenfalls nur für kotierte Gesellschaften gelten?

Frage 9:

FER verlangt keine detaillierte Offenlegung von Gewinn bzw. Verlust aus Devestition.

Soll z.B. der Verkaufspreis offen gelegt werden?

Was soll weiter bezüglich Gewinn/Verlust aus Devestition offengelegt werden?

Kumulierte Fremdwährungsdifferenzen (Repatriierung)

Frage 10:

IFRS verlangt, die kumulierte Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen im Zeitpunkt der Veräusserung einer Gesellschaft in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Swiss GAAP FER regelt die Behandlung von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Veräusserung nicht.

Sollen kumulierte Fremdwährungs-Umrechnungsdifferenzen im Zeitpunkt der Veräusserung in der Erfolgsrechnung erfasst werden?

Frage 11:

Unklar ist, welche Situationen einer Veräusserung gleichgestellt werden sollen.

Gibt es andere Situationen, die einer Veräusserung gleichgestellt werden sollen und ebenfalls eine Repatriierung (Erfassung in der Erfolgsrechnung) notwendig machen?
Bitte auswählen: Ja/ Nein

Zwei Fragen haben wir noch..

Swiss GAAP FER enthält im Gegensatz zu IFRS keine Konsolidierungsausnahme für Investmentgesellschaften. Soll eine solche Ausnahme eingeführt werden, indem Investmentgesellschaften ihre Beteiligungen zum Fair Value bewerten dürfen?

Gibt es noch andere technische Themengebiete, die im Rahmen des Überprüfungsverfahrens Swiss GAAP FER 30 - Konzernrechnung von Interesse sein könnten?
